

**28.02.14**

AV - U

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben bestimmte Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen sowie auch eine Reihe von Optionen, die in beträchtlichem Umfang Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Eckpunkte vor:

- Für die Jahre 2015 bis 2019 sollen 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Die im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bisher in Deutschland noch bestehenden regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen werden bis 2019 abgebaut. Im Rahmen der neuen Basisprämienregelung soll eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erfolgen. Die anderen jetzt neu eingeführten Direktzahlungen werden von Anfang an in bundeseinheitlicher Höhe gewährt.

---

Fristablauf: 11.04.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

- Im Rahmen der Vorschriften über eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden sollen zum einen Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen soll bei den ökologischen Vorrangflächen den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt werden.
- Die im EU-Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlungen für sehr große Betriebe soll in Deutschland nicht zur Anwendung kommen. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektare im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden.

## **B. Lösung**

Erlass des vorliegenden Gesetzes

## **C. Alternativen**

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, besteht keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung mit den vorgesehenen Elementen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen werden vollumfänglich aus EU-Mitteln finanziert. Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich keine Ausgaben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die von den Regelungen in diesem Gesetz betroffenen Direktzahlungen bereits durch das zugrundeliegende unmittelbar geltende EU-Recht hervorgerufen. Durch dieses Gesetz entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen für die damit eingeführte fakultative Umverteilungsprämie.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

In der Annahme, dass alle Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie beantragen werden, wird der jährliche Erfüllungsaufwand auf 531.300 Euro geschätzt.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

### 1. Bund

Soweit auf Bundesebene andere Maßnahmen als der Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, werden diese teilweise IT-gestützt vorbereitet und im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohne nennenswerten Mehraufwand erledigt werden. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Ermittlung von verschiedenen Beträgen oder Werten nach gesetzlich festgelegten eindeutigen Vorgehensweisen aufgrund von Meldungen der Länder und deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

### 2. Länder

Für den Vollzug insgesamt und insbesondere die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche je Betriebsinhaber kommen bestehende, für das neue System der Direktzahlungen ab 2015 weiterzuentwickelnde IT-Anwendungen zum Einsatz. Der zusätzliche Aufwand für die Fortführung der Umverteilungsprämie, für die Kleinerzeugerregelung und die weiteren in dem Gesetz geregelten Pflichten für die Länder, insbesondere den Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird begrenzt sein. Er kann aber nach Aussage der Länder derzeit nicht genau beziffert werden. Dagegen stehen Einsparungen für die Kontrolle der Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung, die von Cross Compliance und den Greening-Vorschriften befreit sind.

## **F. Weitere Kosten**

Das Vorhaben betrifft Regelungen für produktionsentkoppelte Zahlungen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 82/14**

**28.02.14**

AV - U

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 28. Februar 2014

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungendurchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren noch im Mai 2014 abzuschließen. Der Gesetzentwurf stellt das Kernelement der nationalen Umsetzung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik dar.

---

Fristablauf: 11.04.14

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. anwendbar nur die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes sind, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung besonderer Vergünstigungen beziehen,
2. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stets der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,
3. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften auch erlassen werden können, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, einschließlich der Wahrnehmung der in den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsakten der Europäischen Union enthaltenen Optionen für die Mitgliedstaaten, soweit die Ausübung der

Optionen für die Durchführung der Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachdienlich sind, es sei denn, in diesem Gesetz wird etwas anderes geregelt.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Einführung von Direktzahlungen und die Flexibilität zwischen den Säulen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union.

## **§ 2 Dauergrünland**

Als Dauergrünland im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.

## **§ 3 Überschreitung der Nettoobergrenze**

(1) Wenn der unbeschadet der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zu gewährende Gesamtbetrag der Direktzahlungen die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für Deutschland jeweils aufgeführte Obergrenze (Nettoobergrenze) überschreitet, werden alle Direktzahlungen, die für das jeweilige Jahr zu gewähren sind, linear gekürzt, um die Nettoobergrenze einzuhalten.

(2) In diesem Fall macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die für das betreffende Jahr anzuwendende Kürzung im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich die Summe der für das jeweilige Jahr vorbehaltlich der Anwendung des Absatzes 1 zu gewährenden Direktzahlungen mit.

## **§ 4 Nichtanwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird nicht angewendet.

## **§ 5 Umschichtung von Mitteln**

4,5 Prozent der für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 für Deutschland festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen



Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der jeweils geltenden Fassung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden, bereitgestellt.

## **Abschnitt 2 Regelungen für die einzelnen Direktzahlungen**

### **Unterabschnitt 1 Basisprämienregelung**

#### **§ 6 Aufstockung der nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung**

(1) Die nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung wird ab dem Jahr 2015 für jedes Jahr um einen Betrag in Höhe von 0,5 Prozent des in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmten Betrags aufgestockt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Prozentsatz für die Jahre ab 2016 anzupassen, um

1. eine höhere Ausschöpfung der Nettoobergrenze zu erreichen oder
2. eine Überschreitung der Nettoobergrenze zu vermeiden.

#### **§ 7 Nationale Reserve**

(1) Zur Einrichtung der nationalen Reserve wird die für das Jahr 2015 geltende nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung um einen nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmten Prozentsatz linear gekürzt.

(2) Der nach Absatz 3 ermittelte Bedarf an Mitteln für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Jahr 2015 wird durch die für das Jahr 2015 geltende nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung geteilt, der sich daraus ergebende Wert mit dem Faktor 100 multipliziert, das Ergebnis auf eine Nachkommastelle aufgerundet und dazu die Zahl 0,5 addiert. Das Ergebnis, höchstens jedoch der nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zulässige Prozentsatz, ist der Prozentsatz nach Absatz 1.

(3) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 15. August 2015 die jeweilige Zahl der zur Zuweisung aus der nationalen Reserve für das Jahr 2015 beantragten Zahlungsansprüche mit. Bedarf ist der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Summe der nach Satz 1 mitgeteilten Zahlen mit dem Wert 180 Euro ergibt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den Prozentsatz nach Absatz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

### **§ 8 Anwendung der Basisprämienregelung für die Jahre 2015 bis 2018**

(1) Die Basisprämienregelung wird für die Jahre 2015 bis 2018 auf regionaler Ebene angewendet.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften über die Basisprämienregelung bildet für die Jahre 2015 bis 2018 das Gebiet jedes Landes eine Region. Abweichend von Satz 1 bildet das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.

### **§ 9 Regionale Aufteilung der jährlichen nationalen Obergrenze**

(1) Die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung wird für die Jahre 2015 bis 2018 auf die Regionen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aufgeteilt.

(2) Für das Jahr 2015 wird der nach Anwendung des § 7 verbleibende Anteil der nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung auf die Regionen wie folgt aufgeteilt. Die Zahl der beantragten Zahlungsansprüche je Region ohne beantragte Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve wird mit dem für die jeweilige Region in der Anlage für das Jahr 2015 festgelegten Faktor multipliziert (Regionssumme 2015). Die Regionssummen 2015 für alle Regionen werden addiert (Bundessumme 2015). Der Anteil einer Region am zu verteilenden Prämienvolumen ergibt sich durch Division der jeweiligen Regionssumme 2015 durch die Bundessumme 2015. Die jeweilige regionale Obergrenze für 2015 ergibt sich, indem das zu verteilende Prämienvolumen mit dem so ermittelten Anteil der Region multipliziert wird.

(3) Für das Jahr 2016 wird der nach Abzug des Werts der nationalen Reserve verbleibende Anteil der nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung auf die Regionen wie folgt aufgeteilt. Für jede Region wird auf der Grundlage des nach § 12 Absatz 1 bekanntgegebenen Wertes der Zahlungsansprüche für das Jahr 2016 für die jeweilige Region der Gesamtwert der zugewiesenen im Jahr 2016 aktivierbaren Zahlungsansprüche mit Ausnahme der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve, die nicht bereits im Jahr 2015 aktivierbar waren, ermittelt (Regionwert 2016). Die Regionswerte 2016 für alle Regionen werden addiert (Bundeswert 2016). Der Anteil einer Region am zu verteilenden Prämienvolumen ergibt sich durch Division des jeweiligen Regionswerts 2016 durch den Bundeswert 2016. Die jeweilige regionale

Obergrenze für 2016 ergibt sich, indem das zu verteilende Prämienvolumen mit dem so ermittelten Anteil der Region multipliziert wird.

(4) Für das Jahr 2017 wird der nach Abzug des Werts der nationalen Reserve verbleibende Anteil der nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung auf die Regionen wie folgt aufgeteilt. Die Zahl der zugewiesenen im Jahr 2017 aktivierbaren Zahlungsansprüche je Region mit Ausnahme der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve, die nicht bereits im Jahr 2016 aktivierbar waren, wird mit dem für die jeweilige Region in der Anlage für das Jahr 2017 festgelegten Faktor multipliziert (Regionssumme 2017). Die Regionssummen 2017 für alle Regionen werden addiert (Bundessumme 2017). Der Anteil einer Region am zu verteilenden Prämienvolumen ergibt sich durch Division der jeweiligen Regionssumme 2017 durch die Bundessumme 2017. Die jeweilige regionale Obergrenze ergibt sich, indem das zu verteilende Prämienvolumen mit dem so ermittelten Anteil der Region multipliziert wird.

(5) Für das Jahr 2018 wird der nach Abzug des Werts der nationalen Reserve verbleibende Anteil der nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung auf die Regionen wie folgt aufgeteilt. Die Zahl der zugewiesenen im Jahr 2018 aktivierbaren Zahlungsansprüche je Region mit Ausnahme der Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve, die nicht bereits im Jahr 2017 aktivierbar waren, wird mit dem für die jeweilige Region in der Anlage für das Jahr 2018 festgelegten Faktor multipliziert (Regionssumme 2018). Die Regionssummen 2018 für alle Regionen werden addiert (Bundessumme 2018). Der Anteil einer Region am zu verteilenden Prämienvolumen ergibt sich durch Division der jeweiligen Regionssumme 2018 durch die Bundessumme 2018. Die jeweilige regionale Obergrenze ergibt sich, indem das zu verteilende Prämienvolumen mit dem so ermittelten Anteil der Region multipliziert wird.

(6) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich bis zum 1. November die Zahl der für die Berechnung nach den Absätzen 2 bis 5 für das jeweilige Jahr maßgeblichen zuzuweisenden oder bestehenden Zahlungsansprüche für jede Region mit.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht für die Jahre 2015 bis 2018 jeweils die regionalen Obergrenzen für die Basisprämienregelung im Bundesanzeiger bekannt.

## **§ 10 Ende der regionalen Anwendung der Basisprämienregelung**

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 wird die regionale Anwendung der Basisprämienregelung beendet.

## **§ 11 Erstzuweisung der Zahlungsansprüche**

Zahlungsansprüche werden Betriebsinhabern auch zugewiesen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in den dort in Buchstabe a Unterbuchstabe i im zweiten Anstrich und in den Buchstaben b und c genannten Fällen.

## **§ 12 Wert der Zahlungsansprüche**

(1) Die Unterrichtung nach Artikel 25 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über den Wert der Zahlungsansprüche erfolgt durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die Jahre 2016 bis 2019 den Schätzwert der Zahlungsansprüche, der sich unter Berücksichtigung der für das jeweilige Jahr in Anwendung der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte und der zu ihrer Umsetzung und Durchführung erlassenen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden nationalen Vorschriften ergibt, für jede Region im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Aus der nationalen Reserve zuzuweisende oder zugewiesene Zahlungsansprüche haben jeweils denselben Wert wie die sonstigen Zahlungsansprüche. Für die Jahre 2015 bis 2018 ist dies der Wert der sonstigen Zahlungsansprüche in der jeweiligen Region.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht für jedes der Jahre 2016 bis 2018 vor dem 1. Dezember des jeweiligen Jahres den Wert der Zahlungsansprüche, der sich für das jeweilige Jahr in Anwendung der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte und der zu ihrer Umsetzung und Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften ergibt, für jede Region im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht ab dem Jahr 2019 den Wert der Zahlungsansprüche, der sich in Anwendung der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte und der zu ihrer Umsetzung und Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften ergibt, vor dem 1. Dezember des jeweiligen Jahres im Bundesanzeiger bekannt.

## **Unterabschnitt 2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden**

### **§ 13 Zahlungsbetrag**

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den bundeseinheitlichen Zahlungsbetrag je Hektar für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden nach Artikel 43 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für jedes Jahr jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich bis zum 1. November die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in der betreffenden Region nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für dieses Jahr angemeldet worden sind, für jede Region mit.

### **§ 14 Ausschluss gleichwertiger Methoden**

Ein Betriebsinhaber kann gleichwertige Methoden nach Maßgabe des Artikels 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht anwenden.

### **§ 15 Dauergrünland in bestimmten Gebieten**

(1) Das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Gebieten belegen ist, ist umweltsensibles Dauergrünland.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächen, die an dem dort genannten Tag Gegenstand einer Verpflichtung sind

1. zur Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.07.1992, S.85) in der jeweils geltenden Fassung,
2. zur Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S.1) in der jeweils geltenden Fassung oder
3. zur Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland im Rahmen einer Verpflichtung nach

- a) der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92,
- b) den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S.80) in der jeweils geltenden Fassung oder
- c) Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005  
entstanden ist, und seither fortlaufend Gegenstand von Verpflichtungen zur Beibehaltung von Grünland nach den vorstehend genannten Vorschriften oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Gewährleistung des Schutzes von ökologisch wertvollem Dauergrünland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als weitere sensible Gebiete nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

1. Moor- und Anmoorflächen,
  2. Überschwemmungsgebiete,
  3. erosionsgefährdete Flächen
- zu bestimmen.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

1. Vorschriften über die Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Rückumwandlung oder Wiederanlage umgewandelten oder gepflügten Dauergrünlands vorzusehen,
2. Grundsätze über Maßgaben für eine Rückumwandlung oder Wiederanlage zu regeln,
3. Vorschriften über das Verfahren zu erlassen.

## **§ 16 Beibehaltung des Dauergrünlandanteils**

(1) Die Beibehaltung des Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Dauergrünlandanteil) nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des Absatzes 2 und des § 17 auf re-

gionaler Ebene sichergestellt. Region ist das Gebiet jedes Landes. Abweichend von Satz 2 ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region, solange die jeweiligen Länder die Direktzahlungen über jeweils eine gemeinsame Zahlstelle durchführen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genaue Methode zur Bestimmung des Dauergrünlandanteils, der nach den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten beizubehalten ist, sowie zur Bestimmung oder Anpassung des in Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Referenzanteils zu bestimmen. Die zuständigen Behörden machen den maßgeblichen Referenzanteil im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Sobald der Dauergrünlandanteil in einer Region um 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat, macht die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 3 dürfen Betriebsinhaber in der betroffenen Region Dauergrünland nicht mehr ohne Genehmigung umwandeln.

## **§ 17 Ermächtigungen zur Beibehaltung des Dauergrünlandanteils**

(1) § 16 Absatz 4 und die folgenden Absätze gelten nicht für Dauergrünland, das der Verpflichtung nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliegt.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen für die Genehmigung nach § 16 Absatz 4 und das Verfahren.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Umwandlung von Dauergrünland zur Beibehaltung des Dauergrünlands auf Ebene des Betriebs von einer Genehmigung abhängig zu machen, um sicherzustellen, dass der

Dauergrünlandanteil auf regionaler Ebene im Sinne des § 16 Absatz 1 nicht um mehr als 5 Prozent abnimmt.

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 können insbesondere umfassen

1. Voraussetzungen für die Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland,
2. Vorschriften über das Verfahren.

(5) In Rechtsverordnungen nach Absatz 4 Nummer 1 kann die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland insbesondere

1. davon abhängig gemacht werden, dass
  - a) keine im Einzelnen zu bestimmenden Umwelt- oder Naturschutzgründe einer Umwandlung entgegenstehen,
  - b) keine anderen Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,
  - c) der Betriebsinhaber keine Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen,
  - d) eine Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle in derselben Region nach § 16 Absatz 1 erfolgt,
2. ausgeschlossen werden, wenn der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zu dem Referenzanteil abgenommen hat.

(6) In Rechtsverordnungen nach dem Absatz 3 kann die Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass weiterhin ein zu bestimmender Mindestanteil der landwirtschaftlichen Flächen, die der Betriebsinhaber innehat, Flächen mit Dauergrünland sind.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Rückumwandlung anderer umgewandelter Dauergrünlandflächen als der in § 15 Absatz 1 genannten oder in einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 3 bestimmten Dauergrünlandflächen, soweit die Umwandlung entgegen § 16 Absatz 4



oder entgegen einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 ohne Genehmigung erfolgt ist oder der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat. Diese Vorschriften können insbesondere umfassen

1. Vorschriften über die Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Rückumwandlung umgewandelten Dauergrünlands,
2. Grundsätze über Maßgaben für eine Rückumwandlung,
3. Vorschriften über das Verfahren,
4. Vorschriften zur Ermittlung des Umfangs der rückumzuwandelnden Flächen,
5. Vorschriften über die Möglichkeit einer Neuanlage von Dauergrünland an anderer Stelle in derselben Region nach § 16 Absatz 1.

## **§ 18 Flächennutzung im Umweltinteresse**

(1) Im Umweltinteresse genutzte Flächen sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 2 Nummer 1 oder 2 die in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Festlegung weiterer Kriterien für die Einstufung der in Absatz 1 genannten Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen,
2. die Festlegung anderer als der in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Flächenarten, die nach Regelungen in einem Rechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 46 Absatz 9 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergänzt werden können, als im Umweltinteresse genutzte Flächen einschließlich der Festlegung weiterer Kriterien für die Einstufung dieser Flächenarten als im Umweltinteresse genutzte Flächen,

3. die Heranziehung von Umrechnungs- oder Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen des Betriebs, soweit dies nicht auf Grund der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte bereits vorgeschrieben ist.

### **Unterabschnitt 3 Zahlung für Junglandwirte**

#### **§ 19 Betrag und Höchstgrenze**

- (1) Der Betrag für die jährliche Zahlung für Junglandwirte wird bundeseinheitlich nach Maßgabe des Artikels 50 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 berechnet.
- (2) Die Zahlung für Junglandwirte wird einem Betriebsinhaber für die Zahl der von ihm aktivierten Zahlungsansprüche, die nicht 90 überschreitet, gewährt.
- (3) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November 2015 die Zahl aller beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2015 nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angemeldet werden, mit.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den Betrag der Zahlung für Junglandwirte im Bundesanzeiger bekannt.

#### **§ 20 Zu verwendender Prozentsatz der nationalen Obergrenze**

- (1) Für die Zahlung für Junglandwirte werden 1,0 Prozent der für Deutschland festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verwendet.
- (2) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November eines jeden Jahres mit, für wieviel Zahlungsansprüche die Zahlung für Junglandwirte für das jeweilige Jahr zu gewähren ist.
- (3) Unbeschadet der Nutzung anderer Verwendungsmöglichkeiten der nationalen Reserve für die Basisprämienregelung nach Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird die nationale Reserve zur Deckung des Bedarfs nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verwendet. Die Verwendung nach Satz 1 hat Vorrang vor einer Verwendung nach Artikel 30 Absatz 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und ist nachrangig zu allen anderen Verwendungen.

(4) Reicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die Verwendung der nationalen Reserve nach Absatz 3 nicht aus, um den erforderlichen Finanzierungsbedarf zu decken, werden die Zahlungen für die Basisprämie in dem betreffenden Jahr in dem zur Deckung dieses Bedarfs noch erforderlichen Umfang linear gekürzt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht eine anzuwendende Kürzung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird die Zahlung für Junglandwirte in dem nach dieser Vorschrift berechneten Umfang linear gekürzt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht eine anzuwendende Kürzung im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur sachgerechten Anwendung der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Prozentsatz in Abhängigkeit vom auf der Grundlage statistischer Daten geschätzten künftigen Bedarf zu ändern.

#### **Unterabschnitt 4 Umverteilungsprämie**

##### **§ 21 Umverteilungsprämie**

(1) Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Zahlung nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Umverteilungsprämie) nach Maßgabe dieses Unterabschnitts.

(2) Die Umverteilungsprämie wird bundeseinheitlich gewährt

1. je aktiviertem Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers im Umfang von höchstens 46 Zahlungsansprüchen (berücksichtigungsfähige Zahlungsansprüche) unter Aufteilung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche in die Gruppe der ersten 30 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche (Gruppe 1) und die Gruppe der weiteren 16 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche (Gruppe 2) und
2. auf der Grundlage der Festlegung eines Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 und eines Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 nach § 22.

## **§ 22 Finanzvolumen und Beträge**

(1) Für die Festlegung des Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 und des Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 7,0 Prozent der in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für Deutschland für das jeweilige Jahr festgelegten Obergrenze verwendet (Finanzvolumen).

(2) Der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 ergibt sich, indem das Finanzvolumen nach Absatz 1 durch die Summe der insgesamt berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche geteilt wird. Bei der Bildung der Summe der insgesamt berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche werden Zahlungsansprüche der Gruppe 2 mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.

(3) Der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 hat die Höhe von 60 Prozent des Betrages nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht für jedes Jahr den Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 und den Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 im Bundesanzeiger bekannt.

## **§ 23 Mitteilungspflichten**

Die zuständigen Behörden der Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 1. November jedes Jahres die Summe der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche mit. Bei der Bildung der Summe der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche werden Zahlungsansprüche der Gruppe 2 mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.

## **§ 24 Sonstige Bestimmungen**

Die Gewährung einer Umverteilungsprämie ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 nachweislich einzig zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

## **Unterabschnitt 5 Kleinerzeugerregelung**

### **§ 25 Anwendung der Kleinerzeugerregelung**

Die Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird angewendet mit der Zahlungsmodalität nach Artikel 63 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Der einem teilnehmenden Betriebsinhaber zu gewährende Betrag beträgt für jedes Jahr höchstens 1250 Euro.

## **Abschnitt 3 Schlussvorschriften**

### **§ 26 Weitere Ermächtigungen**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 oder der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Union unanwendbar geworden sind.

### **§ 27 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

In Rechtsverordnungen auf Grund der in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften oder auf Grund dieses Gesetzes kann als für die Durchführung zuständige Stelle die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestimmt werden.

### **§ 28 Verkündung von Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.

**§ 29 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Anlage** (zu § 9 Absatz 2, 4 und 5)

Region	Faktor für das Jahr		
	2015	2017	2018
Baden-Württemberg	<b>0,8974</b>	<b>0,9316</b>	<b>0,9658</b>
Bayern	<b>1,0492</b>	<b>1,0328</b>	<b>1,0164</b>
Brandenburg und Berlin	<b>0,8884</b>	<b>0,9256</b>	<b>0,9628</b>
Hessen	<b>0,8717</b>	<b>0,9145</b>	<b>0,9572</b>
Mecklenburg-Vorpommern	<b>0,9682</b>	<b>0,9788</b>	<b>0,9894</b>
Niedersachsen und Bremen	<b>1,0654</b>	<b>1,0436</b>	<b>1,0218</b>
Nordrhein-Westfalen	<b>1,0456</b>	<b>1,0304</b>	<b>1,0152</b>
Rheinland-Pfalz	<b>0,8590</b>	<b>0,9060</b>	<b>0,9530</b>
Saarland	<b>0,8594</b>	<b>0,9062</b>	<b>0,9531</b>
Sachsen	<b>1,0428</b>	<b>1,0286</b>	<b>1,0143</b>
Sachsen-Anhalt	<b>1,0410</b>	<b>1,0274</b>	<b>1,0137</b>
Schleswig-Holstein und Hamburg	<b>1,0434</b>	<b>1,0289</b>	<b>1,0145</b>
Thüringen	<b>1,0102</b>	<b>1,0068</b>	<b>1,0034</b>

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Die grundlegenden Bestimmungen für das neue System sind in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) geregelt. In dieser Verordnung wird zum einen der Kommission an vielen Stellen die Befugnis übertragen, weitere erforderliche nicht wesentliche Vorschriften durch delegierten Rechtsakt zu erlassen und einheitliche Bedingungen für die Durchführung durch Durchführungsrechtsakt zu regeln. Diese Kommissionsrechtsakte befinden sich derzeit noch in Vorbereitung. Zum anderen sieht die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neben bestimmten Entscheidungen, die die Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Direktzahlungen zu treffen haben, auch eine Reihe von Optionen vor, die den Mitgliedstaaten darüber hinaus in beträchtlichem Umfang Abweichungen von dem in dieser Verordnung geregelten Grundmodell ermöglichen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird das System der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik grundlegend reformiert und an die aktuellen Herausforderungen angepasst. Wesentliche Elemente sind eine noch engere Bindung der Direktzahlungen an Umweltleistungen und die Stärkung des Prinzips „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“.

Bei der nationalen Umsetzung sollen die bestehenden Spielräume im Hinblick auf das Ziel einer vielfältigen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft genutzt werden. Damit soll auch ein Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung ländlicher Räume geleistet werden.

Im Hinblick auf diese Ziele sieht der Gesetzentwurf folgende Eckpunkte vor:

- Für die Jahre 2015 bis 2019 sollen 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Im Rahmen der bisherigen Betriebsprämienregelung bestehen bisher noch regionale Unterschiede beim Wert der Direktzahlungen. Wie bei dieser Regelung gelten für die Betriebsinhaber auch im neuen System der Basisprämie die Vorschriften zur Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Nahrungsmittelsicherheit sowie zur Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand bundeseinheitlich. Im Rahmen der neuen Regelung, die als allgemeine Einkommensstützung auch die vielfältigen Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft berücksichtigt, soll daher eine schrittweise Annäherung zu einem bundesweit einheitlichen Wert für die Zahlungsansprüche je Hektar für die Basisprämie erfolgen.
- Kernstück der Reform ist die Bindung der Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen, das sogenannte „Greening“. Im Rahmen der nationalen Umsetzung sollen hier zum einen vom EU-Recht verlangte Regelungen für einen wirksamen Schutz insbesondere des umweltsensiblen Dauergrünlandes getroffen werden. Zum anderen soll bei den ökologischen Vorrangflächen den Landwirten ein möglichst hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Elemente gewährt und eine nachhaltige Nutzung im Sinne der Zielsetzung des „Greening“ der bereitzustellenden ökologischen Vorrangflächen ermöglicht werden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes soll auf die Anwendung des Äquivalenzansatzes verzichtet werden.
- Die im EU-Recht vorgesehene Kürzung oder Kappung der Zahlungen für sehr große Betriebe soll in Deutschland nicht zur Anwendung kommen, da dies einseitig die vergleichsweise großen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern belasten würde. Stattdessen soll die als Alternative mögliche und in Deutschland bereits 2014 eingeführte Umverteilungsprämie für die ersten Hektare im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems fortgeführt werden. Dadurch erhalten kleine und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung und es wird weiterhin ein Ausgleich für den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung gewährt.
- Ein weiteres wesentliches Element der Reform des Direktzahlungssystems ist die obligatorische Junglandwirteförderung über eine eigenständige Direktzahlung. Hier soll die EU-rechtlich maximal zulässige Förderobergrenze von 90 Hektar ausgeschöpft werden.



- Schließlich soll durch Anwendung einer vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger ein Beitrag zur Begrenzung des mit der Reform verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

### **III. Alternativen**

Um die angestrebten Ziele zu erreichen, besteht keine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung mit den vorgesehenen Elementen.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17, Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung des EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Wahrnehmung EU-rechtlicher Optionen bei der Ausgestaltung dieser Direktzahlungen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch das Angebot einer vereinfachten Regelung für Kleinerzeuger wird ein Beitrag zur Begrenzung des mit der Reform verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes geleistet werden.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Mit dem Gesetz wird eine verlässliche Grundlage geschaffen für die Durchführung der Direktzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019 in Deutschland. Insbesondere die vorgesehene Umverteilungsprämie trägt zur wirtschaftlichen Stabilisierung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe bei. Damit wird zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft beigetragen. Die Bereitstellung von 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung unterstützt die nach-

haltige Entwicklung der ländlichen Räume. Die vorgesehenen Greening-Regelungen leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Maßnahmen werden vollumfänglich aus EU-Mitteln finanziert. Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich insofern keine Ausgaben. Insbesondere ist im Unionsrecht geregelt, dass die 4,5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen, die als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden, keiner nationalen Kofinanzierung bedürfen.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die von den Regelungen in diesem Gesetz betroffenen Direktzahlungen bereits durch das zugrundeliegende unmittelbar geltende EU-Recht hervorgerufen. Die Europäische Kommission hatte anfänglich eingeschätzt, dass das von ihr vorgeschlagene neue Direktzahlungssystem zu einem Anstieg der administrativen Gesamtkosten von etwa 15 % führen werde. Tendenziell dürfte sich der Mehraufwand durch die im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens an dem Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen noch weiter erhöht haben. Durch dieses Gesetz entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen für die damit eingeführten fakultativen Direktzahlungen, nämlich die Umverteilungsprämie und die Kleinerzeugerregelung.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Umverteilungsprämie beschränkt sich auf den Aufwand, der durch die Einholung von Informationen zur Umverteilungsprämie und das Erfordernis der Antragstellung entsteht. Die Maßnahme ist, wie alle Direktzahlungen, aufgrund EU-Rechts in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einbezogen. Die Antragstellung hat im Rahmen des sogenannten Sammelantrags zu erfolgen. Der Sammelantrag wird so gestaltet werden, dass darin auch die Umverteilungsprämie zu beantragen ist. Das Instrument der Umverteilungsprämie kommt 2014 bereits zur Anwendung. Es wird für das Jahr 2015 daher ein Zeitaufwand von 5 Minuten eingeschätzt, um sich über die Möglichkeit der Beantragung der Umverteilungsprämie zu informieren und die diesbezüglichen Ein-

tragungen im Antragsformular vorzunehmen. Für die Folgejahre wird der Aufwand wegen des geringeren Informationsbedarfs über die Maßnahme tendenziell geringer sein.

In der Annahme, dass alle Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie beantragen werden und sich die Zahl der antragstellenden Betriebsinhaber auf Basis der Daten 2013 und einer Trendfortschreibung unter Berücksichtigung bisheriger Daten über die Zahl der Antragsteller sowie einer Schätzung für neu hinzukommende Betriebe (zum Beispiel Weinbaubetriebe) bei etwa 330.000 bewegen wird, wird diese Fallzahl zugrunde gelegt. Bei 330.000 potentiell Betroffenen ergibt die Berechnung einen Erfüllungsaufwand von 531.300 Euro.

Tätigkeit	Zeitaufwand je Fall	Lohnsatz pro Std.	Berechnung	jährlicher Personalaufwand
Lesen der Information zur Umverteilungsprämie und Beantragen durch Ankreuzen im Sammelantrag	5 Minuten	19,30 €	1,61 € x 330.000 =	531.300 €

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Kleinerzeuigerregelung beschränkt sich auf den Aufwand, der durch die Einholung von Informationen zur Kleinerzeuigerregelung und das Erfordernis der gesonderten Antragstellung auf Teilnahme an der Maßnahme, die im Jahr 2015 neben der Stellung des Sammelantrags erforderlich wird, entsteht. Es wird ein einmaliger Zeitaufwand von 15 Minuten eingeschätzt, um sich über die Möglichkeit der Beantragung der Teilnahme an der Kleinerzeuigerregelung zu informieren und einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. In den Folgejahren haben die Teilnehmer an der Kleinerzeuigerregelung den Sammelantrag zu stellen, aber keinen Mehraufwand durch die Teilnahme an der Kleinerzeuigerregelung. Die Erleichterungen für Kleinerzeuiger durch die Befreiung von Cross Compliance und Greening überkompensieren den Mehraufwand, der mit dem Informationsaufwand und 2015 der gesonderten Antragstellung zwecks Inanspruchnahme der Kleinerzeuigerregelung entsteht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

#### **1. Bund**

Soweit auf Bundesebene andere Maßnahmen als der Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, werden diese teilweise IT-gestützt vorbereitet und im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohne nennenswerten Mehraufwand erledigt werden. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Ermittlung von verschiedenen Beträgen oder Werten nach gesetzlich festgelegten eindeutigen Vorgehensweisen aufgrund von Meldungen der Länder und deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

## 2. Länder

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die von den Regelungen in diesem Gesetz betroffenen Direktzahlungen, der zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den Ländern führen wird, bereits durch das zugrundeliegende unmittelbar geltende EU-Recht hervorgerufen. Die für den Vollzug der Direktzahlungen zuständigen Behörden der Länder werden die Umverteilungsprämie wie bereits für 2014 als zusätzliche Stützungsregelung im Rahmen des InVeKoS für Direktzahlungen durchführen. Für den Vollzug, das heißt für Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen insgesamt und insbesondere die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche je Betriebsinhaber kommen bestehende, für das neue System der Direktzahlungen ab 2015 weiterzuentwickelnde IT-Anwendungen zum Einsatz. Der zusätzliche Aufwand für die Fortführung der Umverteilungsprämie, für die Kleinerzeugerregelung und die weiteren in dem Gesetz geregelten Pflichten für die Länder, insbesondere die Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird begrenzt sein. Er kann aber nach Aussage der Länder derzeit nicht genau beziffert werden. Dagegen stehen gewisse Einsparungen für die Kontrolle der Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung, die von Cross Compliance und den Greening-Vorschriften befreit sind.

## 5. Weitere Kosten

Das Vorhaben betrifft Regelungen für produktionsentkoppelte Zahlungen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes wird nicht vorgeschlagen. Dies wäre nicht angezeigt, da das zugrundeliegende EU-Recht nicht befristet ist.

Eine Überwachung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die ausdrücklich auch die Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umfasst, wird auf EU-Ebene durch die Kommission durchgeführt werden. Dies ist in Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549) geregelt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Abschnitt 1 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen**

#### **Zu § 1 Anwendungsbereich**

Absatz 1 bestimmt die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und die im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 legt fest, dass dieses Gesetz insoweit ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes ist. Dies wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Marktorganisationsgesetzes beschränkt. Des Weiteren wird für Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates geregelt, d. h. so genannte Eilverordnungen werden nicht vorgesehen. Im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), dem die Direktzahlungen unterliegen, werden generell Änderungen erst für ein neues Antragsjahr wirksam und EU-rechtlich mit zeitlichem Vorlauf vorbereitet. Es wird vor dem Hintergrund der Möglichkeiten für fakultative Regelungen, die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 den Mitgliedstaaten einräumt, in Nummer 3 bestimmt, dass in Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes mit bestimmten Ausnahmen alle zur Durchführung des EU-Rechts sachdienlichen Regelungen getroffen werden können. Die spätere Einführung weiterer Direktzahlungen, die nach dem EU-Recht möglich wäre, soll ebenso wie die Umschichtung weiterer Mittel in die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik dabei nicht möglich sein, sondern gegebenenfalls einer Regelung durch Gesetz vorbehalten bleiben. Die sonstigen nach Erlass des vorliegenden Gesetzes noch offenen optionalen Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten sind nach Inhalt, Zweck und Ausmaß der Regelungen im EU-Recht generell für die Regelung in einer Rechtsverordnung geeignet, könnten jedoch möglicherweise im Einzelfall von den in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommenen Rechtsverordnungsermächtigungen des Marktorganisationsgesetzes nicht vollständig abgedeckt sein.

## **Zu § 2 Dauergrünland**

Als Dauergrünland definiert die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es können auf diesen Flächen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten optional beschließen, dass Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, ebenfalls als Dauergrünland gelten sollen.

Von dieser Option wird mit § 2 Gebrauch gemacht. Damit können künftig auch für traditionelle Weideflächen, auf denen nicht Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschen, wie zum Beispiel bestimmte Heideflächen, Direktzahlungen gewährt werden. Dies erscheint geboten, um einen Anreiz für die weitere landwirtschaftliche Nutzung dieser unter Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten besonders wertvollen Flächen zu geben. Die Kriterien zur Bestimmung der etablierten lokalen Praktiken wird die Kommission in einem delegierten Rechtsakt festlegen.

## **Zu § 3 Überschreitung der Nettoobergrenze**

Der Gesamtbetrag der in einem Mitgliedstaat für ein Jahr gewährten Direktzahlungen darf die im EU-Recht festgelegte sogenannte Nettoobergrenze nicht überschreiten. Dazu muss der Mitgliedstaat gegebenenfalls eine lineare Kürzung der Beträge aller zu gewährenden Direktzahlungen vornehmen (Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013).

§ 3 Absatz 1 bestimmt, dass - gegebenenfalls - alle Direktzahlungen für das jeweilige Jahr linear gekürzt werden, um die Nettoobergrenze einzuhalten. Absatz 2 sieht mit der Regelung, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die anzuwendende Kürzung im Bundesanzeiger bekanntmacht, ein einfaches Verfahren vor. Nach bisheriger Rechtslage wäre die Kürzung der Direktzahlungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu regeln. Absatz 3 regelt die Mitteilung der für die Überprüfung der Einhaltung der Nettoobergrenze erforderlichen Daten durch die zuständigen Behörden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

#### **Zu § 4 Nichtanwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 schreibt den Mitgliedstaaten vor, dass sie bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel 1 für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind - dies ist in Deutschland die Basisprämie - den Teilbetrag, der über 150.000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 Prozent kürzen müssen. Beschließt jedoch ein Mitgliedstaat, nach Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 eine Umverteilungsprämie an Betriebsinhaber zu zahlen und hierfür mehr als 5 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze nach Anhang II dieser Verordnung aufzuwenden, so kann er nach Artikel 11 Absatz 3 beschließen, Artikel 11 nicht anzuwenden.

In den §§ 21 bis 24 dieses Gesetzes wird eine solche Umverteilungsprämie unter Aufwendung von 7 Prozent der nationalen Obergrenze nach Anhang II eingeführt. Mit § 4 wird die Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgeschlossen. Eine Degression oder gar Kappung der Direktzahlungen kommt in Deutschland damit nicht zur Anwendung, da sie einseitig die vergleichsweise großen Betriebe in den neuen Bundesländern belasten würde. Das Instrument der Umverteilungsprämie verteilt dagegen die Belastungen in angemessener Weise auf eine wesentlich breitere Gruppe von Betrieben und ermöglicht eine bessere Förderung kleiner und mittlerer Betriebe.

#### **Zu § 5 Umschichtung von Mitteln**

Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erlaubt den Mitgliedstaaten zu beschließen, bis zu 15 Prozent ihrer für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht dann nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. Ein solcher Beschluss ist bis zum 1. August 2014 zu fassen und der Kommission mitzuteilen.

§ 5 sieht vor, dass 4,5 Prozent der deutschen Obergrenze für Direktzahlungen für die Jahre 2015 bis 2019 für aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierende Maßnahmen bereitgestellt werden. Das jährliche Mittelvolumen der Umschichtung beträgt knapp 229 Mio. Euro; insgesamt beträgt das umgeschichtete Mittelvolumen über 1,1 Milliarden Euro. Durch diese Umschichtung ergibt sich für die in Deutschland zur Verfügung stehenden ELER-Mittel für die kommende Förderperiode ein Zuwachs von 4 Prozent (statt eines sich sonst ergebenden Rückgangs um fast 9 Prozent).

Damit werden die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich substantiell verbessert. Andererseits gewährleistet die Begrenzung der Umschichtung auf 4,5 Prozent, dass die Landwirte im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems weiterhin eine angemessene Einkommensstützung erhalten.

Die Kommission wird nach Mitteilung des mit diesem Gesetz erfolgenden Beschlusses in einem delegierten Rechtsakt aufgrund Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 die jährliche nationale Obergrenze für Deutschland für Direktzahlungen entsprechend verringern und in einem Rechtsakt aufgrund Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 den entsprechenden Betrag bei der jährlichen Aufteilung der ELER-Mittel auf die Mitgliedstaaten für Deutschland einbeziehen. Die umgeschichteten Mittel unterliegen mithin für die nationale Umsetzung den Zuständigkeiten und dem Procedere, die für die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Anwendung kommen. Die Zuständigkeit liegt insoweit in Deutschland originär bei den Ländern. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Länder haben sich bei der Agrarministerkonferenz am 4. November 2013 in München für eine Mittelumschichtung in diesem Umfang ausgesprochen und beschlossen, dass in diesem Falle die umgeschichteten Mittel entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben und zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere für Grünlandstandorte, für Raufutterfresser, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, für die Stärkung von besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls sowie für den ökologischen Landbau und für die Ausgleichszulage in von der Natur benachteiligten Gebieten verwendet werden sollen.

## **Zu Abschnitt 2 Regelungen für die einzelnen Direktzahlungen**

### **Zu Unterabschnitt 1 Basisprämienregelung**

Die Basisprämienregelung löst die bisherige Betriebsprämienregelung ab. Das Grundmodell der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die Basisprämienregelung sieht dabei die Anwendung einheitlich hoher Zahlungsansprüche je Hektar landwirtschaftlicher Fläche im ganzen Mitgliedstaat ab dem Jahr 2015 und eine Neuzuweisung aller Zahlungsansprüche im Jahr 2015 vor. Zahlungsansprüche können dabei die Betriebsinhaber erhalten, die dies im Jahr 2015 beantragen und für das Jahr 2013 aufgrund eines entsprechenden Antrags zum Empfang von Direktzahlungen berechtigt waren sowie in einigen Sonderfällen. Das EU-Recht eröffnet den Mitgliedstaaten eine Reihe von Optionen zur Ausgestaltung dieses Grundmodells sowie zu Abweichungen davon. Die wesentlichen dieser Optionen müssen die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2014 beschließen. Insbesondere können die Mitgliedstaaten entscheiden, statt einer Neuzuweisung die alten Zahlungsansprüche beizubehalten, die Basisprämie auf regionaler Ebene anzuwenden und statt einheitlich hoher Zahlungsansprüche je Hektar hiervon in einer bestimmten Bandbreite abzuweichen.



Die Betriebsprämienregelung wurde in Deutschland durch das Betriebsprämien-durchführungsgesetz im Jahr 2005 auf regionaler Ebene eingeführt. Regionen sind die Bundesländer, wobei jedoch die Stadtstaaten mit jeweils einem benachbarten Land eine Region bilden. Bei Einführung der Betriebsprämienregelung wurde der Wert der Zahlungsansprüche teilweise nach flächenbezogenen und teilweise nach betriebsindividuellen Faktoren bestimmt und ab 2009 bis 2013 in mehreren Schritten regional vereinheitlicht. Damit ist im Betriebsprämien-durchführungsgesetz zwischen den Betrieben Prämienvolumen gegenüber dem status quo ante umverteilt worden und davon abgeleitet auch regional umverteilt worden. Eine weitere spätere regionale Umverteilung hat das EU-Recht damals nicht erlaubt. Die im Jahr 2013 erreichten regional einheitlichen Werte der Zahlungsansprüche liegen zwischen 295,50 Euro je Hektar in Rheinland-Pfalz und 366,52 Euro je Hektar in Niedersachsen (Bundesdurchschnitt rund 344,02 Euro).

Die betreffenden Regelungen im Betriebsprämien-durchführungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht in einem abstrakten Normenkontrollverfahren überprüft (1 BvF 4/05). Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 gibt Hinweise zu den zu beachtenden Rahmenbedingungen für die künftige Regelung, insbesondere zum Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Gericht hat zunächst bestätigt, dass das Betriebsprämien-durchführungsgesetz, das eine begrenzte Umverteilung zwischen den Regionen festgelegt hat, im Jahr 2004 verfassungskonform erlassen worden ist. Es hat aber auch einen Auftrag an die zuständigen staatlichen Organe gerichtet. Diese müssen beobachten, ob das, was das Gericht „Zementierungswirkung“ nennt, weiterhin zu rechtfertigen ist. Damit meint das Gericht den zeitlich unbegrenzten Einfluss vergangenheitsbezogener Referenzwerte auf die Höhe der Zahlungsansprüche auch nach Ablauf des Übergangszeitraums, also ab 2013. Gegebenenfalls müsse, so das Gericht, einer sachlich etwa nicht mehr zu rechtfertigenden Zementierung entgegenge-wirkt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, bei der Festsetzung der neuen Zahlungsansprüche für die Basisprämie im Jahr 2015 die gegenwärtigen Wertrelationen zwischen den Regionen zugrunde zu legen und die Zahlungsansprüche sodann in drei gleichen Schritten von 2017 bis 2019 bundesweit zu vereinheitlichen. Da für diese allgemeine Einkommensstützung, die auch die vielfältigen Gemeinwohlleistungen der Landwirte berücksichtigt, bundesweit einheitliche Anforderungen gelten, ist ein bundeseinheitlicher Wert für diese Direktzahlung angemessen. Allerdings soll der Übergang schrittweise erfolgen (in 3 gleichen Schritten 2017 bis 2019), um den von der Angleichung negativ betroffenen Betrieben ausreichend Anpassungszeit zu gewähren. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die weiteren Direktzahlungen, insbesondere die Greeningprämie, ab 2015 bundeseinheitlich gewährt werden und bereits daraus erhebliche Umverteilungswirkungen resultieren. Während in Deutschland derzeit die gesam-

ten zur Verfügung stehenden Direktzahlungsmittel mit einer einzigen Direktzahlung, der Betriebsprämie, verausgabt werden, werden ab 2015 vier verschiedene Direktzahlungen angewendet werden. Auf die Basisprämie wird dann ein Volumen von etwa 62 Prozent der zur Verfügung stehenden Direktzahlungsmittel entfallen, nämlich das verbleibende Volumen nach Abzug der für die anderen Direktzahlungen vorgesehenen Anteile der nationalen Obergrenze (30 Prozent davon für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, 7 Prozent für die Umverteilungszahlung, 1 Prozent für die Zahlung für Junglandwirte). Diese anderen Direktzahlungen werden nach diesem Gesetz von Anfang an in bundeseinheitlicher Höhe gewährt werden. Allerdings können lediglich von der Basisprämie und der Greeningprämie alle Betriebsinhaber einheitlich profitieren. Bezogen auf diese beiden Prämienarten, auf die 92 Prozent des gesamten Direktzahlungsvolumens entfallen, ergibt sich 2015 bereits eine deutliche Annäherung der Zahlungen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zwischen den Regionen.

### **Zu § 6 Aufstockung der nationalen Obergrenze für die Basisprämienregelung**

Die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung ist der Anteil an der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen, der nicht für andere Direktzahlungen vorgesehen ist. Die Kommission setzt in Durchführungsrechtsakten für jeden Mitgliedstaat die jährliche nationale Obergrenze für die Basisprämienregelung fest. Jeder Mitgliedstaat kann diesen Betrag nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in einem begrenzten Rahmen (bis zu 3 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für Direktzahlungen abzüglich des für die Greeningprämie zu verwendenden Anteils von 30 Prozent) um einen jährlich änderbaren Betrag aufstocken. Damit wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, die nicht verausgabten Teile ihrer nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen zu verringern. Solche Ausgabeanteile ergeben sich beispielsweise dadurch, dass nicht alle Zahlungsansprüche geltend gemacht werden oder Direktzahlungen nicht gewährt werden können, weil nicht alle Voraussetzungen erfüllt werden. Eine Überschreitung der nationalen Obergrenze für Direktzahlungen kann durch die Aufstockung nicht eintreten. Dies wird durch die Regelung zur Einhaltung der Nettoobergrenze in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sichergestellt (vergleiche dazu die Ausführungen zu § 3).

In Absatz 1 wird eine Aufstockung im Umfang von einem Sechstel des möglichen Umfangs geregelt. Für das Jahr 2015 erscheint eine höhere Festsetzung nicht angezeigt, da mit dem neu einzuführenden System noch keine Erfahrungen bestehen. Im Wesentlichen wird mit diesem Prozentsatz berücksichtigt, dass bei der Festlegung der nationalen Reserve ein Prozentsatz von 0,5 Prozent der Obergrenze der Basisprämie für den Bedarf in den Jahren nach 2015 vorgehalten werden soll. Dieser Betrag kann per Definitionem 2015 nicht verausgabt werden. In Absatz 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufstockung für die Jahre ab 2016 anzupassen, um eine höhere Ausschöpfung der Nettoobergrenze zu erreichen oder um eine Überschreitung der Nettoobergrenze zu vermeiden.

### **Zu § 7 Nationale Reserve**

Nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hat jeder Mitgliedstaat eine nationale Reserve für die Basisprämienregelung einzurichten. Die nationale Reserve dient dazu, in teils im EU-Recht verbindlich festgelegten und teils vom Mitgliedstaat optional festlegbaren Sonderfällen Zahlungsansprüche zuzuweisen. Dazu ist im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler oder – optional bei regionaler Anwendung – auf regionaler Ebene geltenden Obergrenze vorzunehmen. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3 Prozent betragen, es sei denn, dass ein höherer Prozentsatz erforderlich ist, um den Zuweisungsbedarf für das Jahr 2015 zu decken.

Absatz 1 sieht die Einrichtung einer nationalen Reserve vor. Dies entspricht der bisherigen Vorgehensweise. Absatz 2 bestimmt die anfängliche Höhe der nationalen Reserve aus dem Bedarf an Mitteln für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Jahr 2015 zuzüglich 0,5 Prozent der verfügbaren Obergrenze, jedoch nicht höher als nach dem EU-Recht zulässig. Mit dieser Vorgehensweise kann die Höhe der nationalen Reserve wesentlich vom tatsächlichen Bedarf abgeleitet werden und muss insoweit nicht auf Schätzungen basieren. Lediglich der Zuschlag von 0,5 Prozent stellt eine Schätzung des Bedarfs künftiger Jahre dar. Nach Absatz 3 haben die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 15. August 2015 den Bedarf an Mitteln für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für das Jahr 2015 mitzuteilen. Als Bedarf gilt der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Gesamtzahl der zur Zuweisung aus der nationalen Reserve beantragten Zahlungsansprüche mit dem gerundeten kalkulierten Durchschnittswert von 180 Euro ergibt. Absatz 4 regelt, dass das Bundesministerium die anfängliche Höhe der Reserve im Bundesanzeiger bekanntmacht.

### **Zu § 8 Anwendung der Basisprämienregelung für die Jahre 2015 bis 2018**

Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Basisprämienregelung optional auf regionaler Ebene anzuwenden.

Absatz 1 regelt, dass die Basisprämienregelung für die Jahre 2015 bis 2018 auf regionaler Ebene angewendet wird. Die geplante stufenweise Angleichung der Werte der Zahlungsansprüche kann nur bei regionaler Anwendung und Änderung der regionalen Obergrenzen in im

Voraus festgesetzten jährlichen Schritten (dazu § 9) durchgeführt werden. Die regionale Anwendung wird auf die Jahre bis 2018 begrenzt, in denen die Zahlungsansprüche noch regional unterschiedliche Werte haben werden. Absatz 2 legt fest, dass jedes Land eine Region bildet. Abweichend davon bilden, wie bisher, die Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region; diese Länder führen die Direktzahlungen jeweils durch eine gemeinsame Zahlstelle durch.

### **Zu § 9 Regionale Aufteilung der jährlichen nationalen Obergrenze Sowie Anlage zu § 9 Absatz 1**

Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermöglicht den Mitgliedstaaten, bei der Anwendung der Basisprämienregelung auf regionaler Ebene die regionalen Obergrenzen nach im Voraus festgesetzten jährlichen Schritten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien jährlich zu ändern.

Eine solche Änderung ist erforderlich, um die geplante stufenweise Angleichung der Werte der Zahlungsansprüche zu erreichen. Die Absätze 1 bis 5 regeln dazu die Festsetzung der regionalen Obergrenzen für die Basisprämienregelung für das Jahr 2015 und ihre Änderung in den folgenden Jahren. Die Relation der Werte der neu zuzuweisenden Zahlungsansprüche soll anfänglich der zuletzt in der Betriebsprämienregelung angewendeten Relation entsprechen, das heißt, die Betriebsinhaber in den verschiedenen Regionen sollen – angesichts der erheblichen Umverteilungen durch die bundeseinheitliche Greeningprämie – bei der Basisprämie relativ so gestellt werden wie zuletzt im bisherigen System der Betriebsprämie. Da die Zahl der im Jahr 2015 zuzuweisenden Zahlungsansprüche nicht bekannt ist, beschreiben die Absätze 2 bis 5 in Verbindung mit der Anlage den Rechenweg zur Ermittlung der regionalen Obergrenzen für die Basisprämienregelung für jedes der Jahre 2015 bis 2018. Die in der Anlage für das Jahr 2015 festgelegten Faktoren für die Regionen ergeben sich, in dem der jeweilige regionale Wert der Zahlungsansprüche gemäß § 6a BetrPrämDurchfG durch den kalkulierten Durchschnittswert der Zahlungsansprüche auf Bundesebene in Höhe von 344,02 Euro dividiert wird. Diese Vorgehensweise zur Festlegung der regionalen Obergrenzen, die analog auch für die Folgejahre angewendet wird, ermöglicht eine äußerst genaue Abschätzung des Bedarfs einzelner Regionen im Hinblick auf das Ziel, dass die regionale Werte der zuzuweisenden Zahlungsansprüche für 2015 dieselben Wertrelationen zwischen den Regionen haben sollen wie im bisherigen System der Betriebsprämienregelung. Im Jahr 2016 erfolgt noch kein Anpassungsschritt hin zu dem bundeseinheitlichen Wert der Zahlungsansprüche, berücksichtigt werden aber bei der Festlegung der regionalen Obergrenzen bereits die aus der nationalen Reserve zugewiesenen Zahlungsansprüche, die bereits 2015 aktivierbar waren. Die in der Anlage für das Jahr 2017 festgelegten Faktoren sind so bestimmt, dass ein Drittel der Differenz zwischen der Wertrelation für 2015 und der für 2019 angestrebten einheitlichen Wertrelation

von 1,0 (also dem bundeseinheitlichen Wert) abgebaut wird. Rechnerisch erfolgt dies, indem der Faktor für 2015 mit der Zahl 2 multipliziert wird, zu dem Ergebnis die Zahl 1 addiert wird und das Ergebnis durch 3 dividiert wird. Die in der Anlage für das Jahr 2018 festgelegten Faktoren ergeben sich rechnerisch, indem zu dem Faktor für 2015 die Zahl 2 addiert wird und das Ergebnis durch 3 dividiert wird. Damit wird jeweils ein weiteres Drittel des 2015 bestehenden Wertabstands hin zum bundeseinheitlichen Wert der Zahlungsansprüche abgebaut. Absatz 6 regelt, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich die zur Berechnung der regionalen Obergrenzen erforderlichen Angaben mitzuteilen haben. Nach Absatz 7 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die Jahre 2015 bis 2018 die regionalen Obergrenzen für die Basisprämienregelung jeweils im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

### **Zu § 10 Ende der regionalen Anwendung der Basisprämienregelung**

Nach Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten einen Zeitpunkt festsetzen, ab dem die Basisprämienregelung nicht mehr auf regionaler Ebene angewendet wird.

In § 10 wird geregelt, dass die regionale Anwendung der Basisprämienregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2019 beendet wird. Daraus ergibt sich zusammen mit Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, dass die Zahlungsansprüche ab dem Jahr 2019 bundeseinheitlich denselben Wert haben. Der Wechsel zur nationalen Anwendung der Basisprämienregelung führt zudem dazu, dass die Zahlungsansprüche bundesweit gehandelt werden können und nicht mehr nur zur Nutzung innerhalb der jeweiligen Regionen.

### **Zu § 11 Erstzuweisung der Zahlungsansprüche**

Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 regelt, dass die Zahlungsansprüche im Jahr 2015 an die Betriebsinhaber neu zugewiesen werden, die dies im Jahr 2015 beantragen und für das Jahr 2013 aufgrund eines entsprechenden Antrags zum Empfang von Direktzahlungen berechtigt waren. Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermöglicht den Mitgliedstaaten, Zahlungsansprüche in bestimmten anderen Fällen zuzuweisen, in denen die Betriebsinhaber, die im Jahr 2013 bereits bestanden haben, in diesem Jahr keine Direktzahlungen beantragt haben.

Diese Option wird mit § 11 genutzt, um, soweit dies EU-rechtlich möglich ist, alle Betriebsinhaber in die Neuzuweisung der Zahlungsansprüche einzubeziehen. Dies erscheint sachgerecht, da eine allgemeine Einkommensstützung unter Berücksichtigung der vielfältigen Gemeinwohlleistungen im Rahmen eines völlig produktionsentkoppelten Stützungssystems für

alle Betriebsinhaber gerechtfertigt ist. Zudem unterliegen dann alle Betriebsinhaber dem Cross Compliance-System und den Greening-Verpflichtungen. Sie müssen die entsprechenden Anforderungen in den Bereichen Umwelt, Tierschutz, Nahrungsmittelsicherheit und Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einhalten und – soweit betroffen – mit den Greening-Anforderungen verbundene zusätzliche Umweltleistungen erbringen.

## **Zu § 12 Wert der Zahlungsansprüche**

Artikel 25 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Betriebsinhaber im Jahr 2015 über den Wert ihrer Zahlungsansprüche zu unterrichten, die gemäß den Artikeln 25 bis 27 für jedes Jahr des von der Verordnung erfassten Zeitraums (2015 bis „ab 2019“, die Verordnung ist nicht befristet) berechnet wurden. Bei dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Modell kommen für die Ermittlung des Wertes der Zahlungsansprüche von den genannten Vorschriften nur die Absätze 1 und 3 des Artikels 25 zur Anwendung.

§ 12 Absatz 1 regelt, dass die im EU-Recht vorgeschriebene Unterrichtung der Betriebsinhaber durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger erfolgt.

Die sich aus der Berechnung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergebenden Werte der Zahlungsansprüche entsprechen für das in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Modell nur für das Jahr 2015 tatsächlich den regionalen Werten der Zahlungsansprüche. Denn diese Berechnung berücksichtigt zwar den jährlichen Rückgang der nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für Deutschland, aber sie berücksichtigt nicht die jährlichen Änderungen der regionalen Obergrenzen, die in diesem Gesetz geregelt werden. Daher regelt § 12 Absatz 2, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gleichzeitig Schätzwerte für die Werte Zahlungsansprüche für die Jahre 2016 bis 2019 bekannt macht. Die Absätze 4 und 5 regeln, dass das Ministerium für jedes Jahr ab 2016 den tatsächlichen Wert der Zahlungsansprüche bekannt macht.

Absatz 3 regelt, dass die aus der nationalen Reserve zuzuweisenden oder zugewiesenen Zahlungsansprüche jeweils denselben Wert wie die sonstigen Zahlungsansprüche haben und dies für die Jahre 2015 bis 2018 der Wert der sonstigen Zahlungsansprüche in der jeweiligen Region ist. Dies ist angezeigt, um in der Übergangszeit unterschiedlich hohe Werte der Zahlungsansprüche innerhalb einer Region zu vermeiden. Im Übrigen sind sachliche Gründe für unterschiedlich hohe Werte nicht erkennbar.

## **Zu Unterabschnitt 2 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden**

Die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden („Greening“) ist eine neue und neuartige Direktzahlung. Nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 müssen die Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, auf allen ihren beihilfefähigen Hektarflächen die in Absatz 2 dieses Artikels genannten dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden oder die in Absatz 3 dieses Artikels genannten gleichwertigen Methoden einhalten. Die einzuhaltenden, dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden sind die Anbaudiversifizierung, die Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands und die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse auf einem bestimmten Anteil der Ackerflächen.

### **Zu § 13 Zahlungsbetrag**

Absatz 1 regelt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den bundeseinheitlichen Zahlungsbetrag je Hektar für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden für jedes Jahr jeweils im Bundesanzeiger bekannt macht.

Für die Ermittlung des Zahlungsbetrags je beihilfefähiger Hektarfläche kommt bei dem in diesem Gesetz vorgesehenen Modell zur Durchführung der Basisprämienregelung Artikel 43 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zur Anwendung. Der gemäß Artikel 47 dieser Verordnung für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zu verwendende Anteil von 30 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird durch die Gesamtzahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region gemäß Artikel 33 Absatz 1 angemeldet worden sind, geteilt.

Die Zahlung soll von Beginn an bundeseinheitlich gewährt werden, da angesichts der bundesweit einheitlichen Beihilfevoraussetzungen eine regionale Differenzierung nicht zu rechtfertigen wäre.

Nach Absatz 2 haben die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich die für die Berechnung des Zahlungsbetrags erforderlichen Daten mitzuteilen.

## Zu § 14 Gleichwertige Methoden

Das Greening kann entweder durch die drei Greening-Maßnahmen Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt, ökologische Vorrangflächen oder alternativ durch gleichwertige Methoden, nämlich äquivalente Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß der ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (AUKM) oder äquivalente Umweltzertifizierungssysteme, umgesetzt werden („Äquivalenzprinzip“). Dabei ist eine Doppelförderung zu vermeiden. Die äquivalenten Maßnahmen sind in einer Liste im Basisrechtsakt festgelegt. Der Mitgliedstaat kann die Anwendung äquivalenter Maßnahmen begrenzen oder sogar ausschließen.

Die Landwirte können äquivalente AUKM nur nutzen, wenn sie damit eine oder mehrere der genannten Greening-Verpflichtungen vollständig erfüllen. Äquivalente Umweltzertifizierungssysteme können die Landwirte nur nutzen, wenn sie damit alle Greening-Verpflichtungen erfüllen.

Für die Landwirte sind aufgrund des Doppelförderungsverbots grundsätzlich keine monetären Vorteile bei Anwendung des Äquivalenzprinzips zu erwarten. Zudem sind die Anwendungsvoraussetzungen sehr restriktiv (vollständige Erfüllung einer oder gar aller Greening-Anforderungen durch eine Äquivalenzmaßnahme). Dagegen würde der Verwaltungsaufwand für die Durchführung bei Anwendung des Äquivalenzprinzips erheblich ansteigen durch die Verknüpfung beider Säulen der Agrarpolitik bei der Kontrolle der Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionierung von Verstößen. Die Zulassung äquivalenter Zertifizierungssysteme würde die Regelung und Einrichtung eines aufwändigen Verwaltungsverfahrens zu deren Zulassung und Überwachung erfordern.

Auch bei einer Nichtanwendung des Äquivalenzprinzips können die Landwirte gleichwohl an AUKM teilnehmen und – bei klarer Trennung der Förderbedingungen beider Säulen – auf denselben Flächen auch die Greening-Anforderungen erfüllen sowie auf ökologischen Vorrangflächen (z. B. Stilllegung) zusätzlich Maßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik durchführen (z. B. Aussaat von Blühpflanzenmischungen).

Unter den gegebenen restriktiven Anwendungsvoraussetzungen soll das Äquivalenzprinzip daher weder für AUKM noch für Umweltzertifizierungssysteme angewendet werden. Dies wird in § 14 geregelt.



## **Zu § 15 Dauergrünland in bestimmten Gebieten**

Die EU-Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt sehen vor, dass die Mitgliedstaaten in Gebieten, die unter die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) fallen, also in den Natura 2000-Gebieten, umweltsensible Gebiete festlegen müssen, die auch Moore und Feuchtgebiete umfassen müssen. In diesen Gebieten sind die Umwandlung sowie das Pflügen von Dauergrünland verboten.

Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten hat für die über die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume eine herausragende Bedeutung (zum Beispiel Lebensraum für Wiesenbrüter und zu schützende Schmetterlingsarten, Nahrungshabitat für zu schützende Vogelarten, Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen wie Flachland-Mähwiesen, Kalkmagerrasen, Streuwiesen et cetera). Zudem dient es als Puffer- und Arrondierungsfläche, um diese Lebensräume und Arten zu schützen (zum Beispiel Pufferfläche für Bäche und Gräben mit Vorkommen von zu schützenden Muschelarten). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Lebensraumsprüche von sehr mobilen Arten (zum Beispiel Wiesenbrüter, Roter Milan, Ameisen-Bläulinge) relevant sind. Je nach Jahreszeit, Witterung und Nutzung wechseln die Arten häufig ihren Standort und nutzen unterschiedliche Grünlandflächen zur Brut, Aufzucht, zur Deckung oder zur Nahrungssuche. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Dauergrünland aus Umweltsicht im Vergleich zu Ackerland grundsätzliche Vorteile für den Natur-, Wasser-, Klima-, Boden- und Landschaftsschutz hat. Ein genereller Schutz des Dauergrünlandes in ökologisch wertvollen Gebieten, wie dies Natura 2000-Gebiete darstellen, ist daher sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch aus Gründen des Klimaschutzes sinnvoll und geboten.

Auch der Aspekt der Verwaltungsvereinfachung spricht für diese Vorgehensweise. Denn die Abgrenzung einer enger abgegrenzten Kulisse wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Darüber hinaus liegen keine unmittelbar operationalisierbaren Kriterien und Daten für eine flächendeckende Abgrenzung einer solchen Kulisse in der EU-rechtlich geforderten Differenzierung vor.

Daher wird in § 15 Absatz 1 das gesamte Dauergrünland am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland in der Natura 2000-Kulisse als umweltsensibles Gebiet im Sinne des Artikels 45 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 definiert. Flächen, die nach dem 1. Januar 2015 Dauergrünland werden, werden nicht einbezogen. Denn dies könnte die Entstehung weiteren Dauergrünlands verhindern, weil die Landwirte sich veranlasst sehen könnten, kein neues Dauergrünland entstehen zu lassen. Absatz 2 regelt, dass Absatz 1 für diejenigen Flächen nicht gilt, die an dem genannten Tag aufgrund von bestimmten Verpflichtungen

im Rahmen von Maßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik zur langfristigen Stilllegung oder von seit der Erstverpflichtung zur Umwandlung von Ackerland fortlaufenden Verpflichtungen, in der Regel in Agrarumweltmaßnahmen, Grünland sind. Diese Regelung berücksichtigt das Vertrauen der Landwirte bei Eingehen dieser Maßnahmen, dass sie die Flächen nach deren Beendigung wieder anders nutzen können.

Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus außerhalb der Natura 2000-Gebiete aus Umweltsicht wertvolle Gebiete einschließlich kohlenstoffreicher Böden festlegen, in denen dann ebenfalls die Umwandlung sowie das Pflügen von Dauergrünland verboten sind. Aus ökologischer Sicht gibt es durchaus Argumente, weitere Kulissen außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu definieren. Dagegen stehen der erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand sowie die Tatsache, dass Daten in der gebotenen Differenzierung derzeit nicht verfügbar sind. Eine kurzfristige Einbeziehung weiterer Kulissen ist für die Länder nicht leistbar. Vor diesem Hintergrund wird in § 15 Absatz 3 das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Gewährleistung des Schutzes von solchem ökologisch wertvollem Dauergrünland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte weitere sensible Gebiete zu bestimmen, die dann dem strikten Schutz unterliegen. Dies ermöglicht eine Regelung erst für spätere Jahre und unter Berücksichtigung der weiteren Entscheidungen zur Durchführung des Dauergrünlanderhalts.

Zu berücksichtigen ist, dass das Dauergrünland, das nicht in den besonderen Schutz im Rahmen definierter Gebietskulissen einbezogen ist, nicht schutzlos gestellt ist, sondern dem Gebot für die Erhaltung von Dauergrünland für sonstige Flächen (dazu §§ 16 und 17) unterliegt.

Mit Absatz 4 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen für den Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, nämlich des Verbots der Umwandlung und des Pflügens von Dauergrünland. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit, die Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Rückumwandlung umgewandelten oder zur Wiederanlage gepflügten Dauergrünlands zu regeln.

### **Zu § 16 Beibehaltung des Dauergrünlandanteils**

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Dauergrünlandanteil um nicht mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abnimmt. Diese Verpflichtung kann auf nationaler, regionaler oder geeigneter subregionaler Ebene angewendet werden. Einzelbetriebliche Verpflichtungen können dabei zur Anwendung kommen. § 16 Absatz 1 regelt

die Anwendung auf regionaler Ebene. Regionen sind die Gebiete der Länder, wobei jedoch wiederum die Gebiete der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region bilden. Nach § 17 kommen in diesem Rahmen auch einzelbetriebliche Elemente in Betracht.

Die bisherige Entwicklung des Dauergrünlands war in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Zudem bestehen in einigen Ländern Vorschriften zur Erhaltung von Dauergrünland. Daher wäre die Ermittlung der Beibehaltung des Dauergrünlandanteils auf nationaler Ebene nicht angebracht, da dies gegebenenfalls einen Rückgang von Dauergrünland in den Regionen ohne solche Vorschriften über die Grenze von 5 Prozent hinaus ermöglichen würde, da in anderen Regionen aus den genannten Gründen allenfalls ein geringer Rückgang zu erwarten ist.

Mit Absatz 2 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genaue Methode zur Bestimmung des Anteils von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, der beizubehalten ist, sowie zur Bestimmung und Anpassung des Referenzanteils zu bestimmen. Damit wird Bundeseinheitlichkeit gewährleistet, soweit das EU-Recht, was für das noch ausstehende Kommissionsrecht zu erwarten ist, den Mitgliedstaaten hier Spielräume lässt.

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständige Behörde es im Bundesanzeiger bekannt macht, sobald der beizubehaltende Dauergrünlandanteil in einer Region um 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat. Absatz 4 bestimmt, dass ab dem Tag dieser Bekanntmachung Betriebsinhaber in der betroffenen Region Dauergrünland nicht mehr ohne Genehmigung (dazu § 17) umwandeln dürfen.

### **Zu § 17 Ermächtigungen zur Beibehaltung des Dauergrünlandanteils**

§ 17 regelt Ermächtigungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu treffen, um die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Beibehaltung des Dauergrünlandanteils hinsichtlich der Beibehaltung von anderem Grünland als dem besonders geschützten umweltsensiblen Dauergrünland durchführen zu können. Für diesen Bereich sind im ausstehenden Kommissionsrecht umfängliche weitere Regelungen in Vorbereitung.

Absatz 1 bestimmt zunächst, dass dieser Paragraf sowie § 16 Absatz 4 nicht das besonders geschützte umweltsensible Dauergrünland betreffen, für das § 15 die hierfür erforderlichen nationalen Regelungen enthält, sondern nur das sonstige Dauergrünland, für das nicht das

Pflug- und Umbruchverbot des Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt.

Absatz 2 ermächtigt, durch Rechtsverordnung das in § 16 Absatz 4 vorgesehene Genehmigungsverfahren zu regeln.

Absatz 3 ermächtigt, durch Rechtsverordnung auf Ebene der Betriebe ein Verfahren zur Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland einzuführen, um sicherzustellen, dass der Dauergrünlandanteil auf regionaler Ebene (dazu § 16 Absatz 1) nicht um mehr als 5 Prozent abnimmt. Im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben könnte ein solches Verfahren unmittelbar oder spätestens ab Überschreitung eines zu bestimmenden Schwellenwertes eingeführt werden.

Die Absätze 4 bis 6 treffen nähere Bestimmungen zum Inhalt der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und/oder 3 über das Genehmigungsverfahren. Diese Vorschriften ermöglichen es, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens Umweltaspekte zu berücksichtigen und so auch außerhalb der besonders geschützten Gebiete die Umwandlung (allerdings nicht das Umpflügen) von aus Umweltgründen schützenswertem Dauergrünland zu vermeiden. Weiterhin kann auch die einzelbetriebliche Situation berücksichtigt werden, indem Vorschriften getroffen werden können, die zum Beispiel jedem Betriebsinhaber nur die Umwandlung eines geringen Anteils seiner Dauergrünlandfläche gestatten. Ein solcher Ansatz würde ein „Windhundverfahren“ vermeiden, das zumindest in einigen Regionen zu erwarten wäre, wenn die Umwandlung generell bis zum Erreichen eines bestimmten Schwellenwerts auf regionaler Ebene ermöglicht würde.

Absatz 7 ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen Vorschriften zu erlassen über die Rückumwandlung anderer umgewandelter Dauergrünlandflächen (als der besonders geschützten umweltsensiblen). Diese Vorschriften können insbesondere die Verpflichtung zur Rückumwandlung umgewandelten Dauergrünlands und dabei anzuwendende Maßgaben vorsehen.

### **Zu § 18 Flächennutzung im Umweltinteresse**

Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche müssen ab dem Jahr 2015 5 Prozent ihrer Ackerfläche als im Umweltinteresse genutzte Flächen („Vorrangflächen“) bereitstellen. Ausnahmeregelungen gelten insbesondere für Betriebe mit einem hohen Grünlandanteil. Die Mitgliedstaaten haben festzulegen, welche Flächenarten aus der in Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegten Liste sie als Vorrangflächen anerkennen. Diese Liste umfasst Stilllegungsflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, in der zweiten Säule ge-

förderte Agroforstflächen, Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern, Kurzumtriebsplantagen ohne mineralische Düngung und/oder Pflanzenschutzmittel, aufgeforstete Flächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder eingesäter Grünbedeckung sowie Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen.

§ 18 Absatz 1 regelt, dass alle Flächenarten aus dieser Liste angewendet werden. Damit wird den Landwirten die bei der Umsetzung dieser Vorschrift mögliche Flexibilität gegeben. Es wird damit dem Ziel der Regelung Rechnung getragen, dass im Interesse einer nachhaltigen Landwirtschaft auch produktive Flächennutzungen mit wirkungsvollen Beiträgen zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz möglich bleiben sollen. Alle Flächenarten aus der Liste haben positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt. Allerdings bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich der Höhe der positiven Wirkungen. Dem wird durch die Anwendung von Gewichtungsfaktoren Rechnung getragen, die die Europäische Kommission in einem delegierten Rechtsakt festlegen wird. Bereits im Basisrechtsakt ist festgelegt, dass jedenfalls für Zwischenfrüchte/ingesäte Grünbedeckungen ein Faktor unter 1 zur Anwendung kommen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Europäische Kommission im delegierten Rechtsakt für Zwischenfrüchte/ingesäte Grünbedeckungen einen Faktor von maximal 0,3 festlegt.

Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte für die in dieser Liste enthaltenen Flächenarten weitere Kriterien festlegen. Gemäß dem Entwurf des delegierten Rechtsaktes sollen die Mitgliedstaaten dabei weitere Umsetzungsoptionen erhalten. Die Kommission kann durch delegierte Rechtsakte auch die Liste selbst erweitern. Die Mitgliedstaaten können zudem ein Wägungsschema mit Konversions- und Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen anwenden; für Flächenkategorien mit einem Gewichtungsfaktor unter 1 ist die Anwendung obligatorisch. Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für diese Fälle Durchführungsvorschriften zu erlassen.

### **Zu Unterabschnitt 3 Zahlung für Junglandwirte**

#### **Zu § 19 Betrag und Höchstgrenze**

Absatz 1 legt die Berechnungsmodalität für die Zahlung für Junglandwirte fest. Gewählt wird eine Modalität, die zu einem bundeseinheitlichen Betrag und in allen Jahren gleich hohen Betrag je aktiviertem Zahlungsanspruch führt. Dies ist auch eine verwaltungsmäßig einfache Option zur Umsetzung, da keine betriebsindividuellen Daten über die Höhe der Zahlungsansprüche benötigt werden. Dieser Betrag wird etwa 44 Euro je Hektar betragen, dies entspricht einem Zuschlag von etwa 25 Prozent auf die erwartbare Basisprämie im Jahr 2019. Absatz 2

bestimmt, dass die Zahlung für Junglandwirte für die nach EU-Recht höchstmögliche Zahl von 90 Zahlungsansprüchen gewährt wird. Der Betrag der Zahlung für Junglandwirte wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund der von den zuständigen Behörden dazu mitgeteilten Angaben (Absatz 3) berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gemacht (Absatz 4).

### **Zu § 20 Zu verwendender Prozentsatz der nationalen Obergrenze**

Die Mitgliedstaaten müssen für die Zahlung für Junglandwirte eine geschätzte Obergrenze von höchstens 2 Prozent ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen festsetzen. Diese Obergrenze wird in Absatz 1 mit 1,0 Prozent festgesetzt. Dies entspricht dem erwartbaren jährlichen Bedarf, der unter Berücksichtigung einer Sonderauswertung der Zentralen InVeKoS-Datenbank geschätzt wurde.

Es ist denkbar, dass die in einem Jahr für die Zahlung für Junglandwirte benötigten Mittel die dafür national unterhalb des zulässigen Höchstsatzes festgesetzte Obergrenze und eventuell auch die im EU-Recht dafür festgesetzte maximale Obergrenze von 2 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze für Direktzahlungen überschreiten. Für den ersten dieser Fälle sieht das EU-Recht vor, dass die Zahlung für Junglandwirte in der vorgesehenen Höhe gewährt wird und die dafür erforderlichen Mittel - nach Entscheidung des Mitgliedstaates - aus der nationalen Reserve für die Basisprämienregelung entnommen und/oder durch lineare Kürzung der Basisprämie beschafft werden. Für den zweiten dieser Fälle sieht das EU-Recht vor, dass die Zahlung für Junglandwirte linear gekürzt wird. Absatz 3 regelt, dass die nationale Reserve in dem ersten Fall eingesetzt wird, und zwar mit Vorrang vor einer eventuellen Verwendung zur linearen Erhöhung aller Zahlungsansprüche, aber nachrangig nach allen anderen eventuellen Verwendungen. Die Absätze 4 und 5 regeln, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die jeweils betroffenen Zahlungen gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben linear gekürzt werden und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gegebenenfalls anzuwendende Kürzungen im Bundesanzeiger bekannt macht.

Absatz 6 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die in Absatz 1 geregelte geschätzte nationale Obergrenze durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Abhängigkeit vom geschätzten künftigen Bedarf zu ändern. Dies soll eine Nachregulierung ermöglichen, um die nationale Obergrenze für Direktzahlungen einerseits möglichst gut ausschöpfen zu können und andererseits eine Kürzung aller Zahlungen für die Basisprämie zu vermeiden, die erforderlich werden kann, wenn der Mittelbedarf die festgesetzte geschätzte Obergrenze überschreitet und der Mehrbedarf nicht aus der nationalen Reserve für die Basisprämie gedeckt werden kann. Absatz 2 regelt, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich mitzuteilen haben,

für wieviel Zahlungsansprüche die Zahlung für Junglandwirte für das jeweilige Jahr zu gewähren ist. Diese Angaben können zum einen für die Abschätzung des künftigen Mittelbedarfs verwendet werden und sind zum anderen erforderlich, um gegebenenfalls eine erforderlich werdende Nachregulierung feststellen zu können.

#### **Zu Unterabschnitt 4 Umverteilungsprämie**

Die Vorschriften für die Umverteilungsprämie für die Jahre ab 2015 entsprechen im Grundsatz den im Gesetzesbeschluss für das Umverteilungsprämienengesetz 2014 (BT-Drs. 18/390) vorgesehenen Regelungen.

#### **Zu § 21 Umverteilungsprämie**

In § 21 werden Regelungen zur Gewährung der Umverteilungsprämie getroffen. Die Zahlung hat eine Antragstellung zur Voraussetzung. Sie wird bundeseinheitlich gewährt. Sie kann für bis zu 46 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt werden und erfordert, dass der Betriebsinhaber die Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Hektarfläche nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aktiviert. Die Grenze von höchstens 46 Zahlungsansprüchen ist vorgegeben durch Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 (Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland).

Die Prämienhöhe soll gestaffelt werden (Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013). Mit der Fortführung der Anwendung dieser Prämie soll in Deutschland wie bereits für 2014 zum einen der Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung weiterhin ausgeglichen werden. Zusätzlich soll kleineren und mittleren Betrieben darüber hinausgehend weiterhin eine verbesserte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben gewährt werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Betriebsgröße Kostendegressionseffekte realisiert werden können und größere Betriebe im Grundsatz bessere Möglichkeiten zur Anpassung an die Marktbedingungen haben. Andererseits soll die Höhe des hierfür verwendeten Anteils der Obergrenze so bemessen werden, dass die Anpassungsfähigkeit größerer Betriebe nicht überfordert wird. Mit der Staffelung der Prämienbeträge soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass kleine Betriebe durch den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung mit einem Freibetrag von 5.000 Euro besonders betroffen sind und zudem in kleinen Betrieben keine nennenswerten Kostendegressionseffekte entstehen.

#### **Zu § 22 Finanzvolumen und Beträge**

Absatz 1 enthält die nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 vom Mitgliedstaat festzulegende Höhe des für die Maßnahme vorgesehenen Finanzvolumens. Diese Festlegung

erfolgt in Höhe von 7,0 Prozent der jährlichen nationalen Obergrenze und kann aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben in späteren Jahren nicht angepasst werden. Es wird eine Staffelung der Beträge in Anwendung von Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 vorgesehen. Die Staffelung erfolgt in der Weise, dass ein Prämienatz für die Gruppe der ersten 30 Zahlungsansprüche (Gruppe 1) berechnet wird und der Prämienatz für die Gruppe der weiteren 16 Zahlungsansprüche (Gruppe 2) als 60 vom Hundert Anteil berechnet wird.

Die Festlegung der Höhe des Finanzvolumens erfolgt auf der Basis eines angestrebten Betrages von etwa 50 Euro für die ersten 30 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche und von etwa 30 Euro für die nächsten 16 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche. Durch die Einführung dieser Maßnahme verringert sich die noch verbleibende Obergrenze für die Basisprämie. Aus dem Zusammenwirken der sich daraus ergebenden Verringerung des Werts aller Zahlungsansprüche auf der einen Seite und der Gewährung einer zusätzlichen Förderung für die ersten Hektare auf der anderen Seite ergibt sich, dass Betriebe bis etwa 95 ha Betriebsgröße von der Einführung dieser Maßnahme profitieren.

Bei der Berechnung der Höhe des erforderlichen Finanzvolumens und damit des Prozentsatzes wurde Folgendes berücksichtigt: Einerseits verringert sich durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft die Zahl der begünstigungsfähigen Zahlungsansprüche im Zeitablauf. Andererseits verringert sich die deutsche Obergrenze für Direktzahlungen im Zeitablauf und damit der Betrag, der dem festgelegten Prozentsatz dieser Obergrenze entspricht. Da die Effekte gegenläufig sind, kompensieren sie sich zu großen Teilen. Um diese Effekte möglichst gut zu berücksichtigen, wurde eine Modellrechnung für das mittlere Jahr 2017 vorgenommen. Basis war eine Auswertung der vergangenen Antragsjahre aus der Zentralen InVeKoS-Datenbank. Unter Berücksichtigung dieser Daten und einer Fortschreibung des bisherigen Trends wird für 2017 ein Mittelbedarf von etwa 339 Mio. Euro geschätzt, um eine Zahlung in der vorgesehenen Höhe (50 Euro/30 Euro) leisten zu können. Bezogen auf die Obergrenze für Direktzahlungen in Höhe von 4.848,1 Mio. Euro (Obergrenze nach 4,5 Prozent Umschichtung) ergibt sich daraus ein Prozentsatz von 7,0. Um einerseits ungenutzte Mittel und andererseits einen Antragsüberhang zu vermeiden, werden im Gesetzentwurf keine absoluten Zahlen sondern nur ein Berechnungsschema und die Relation zwischen den Prämienbeträgen in Höhe von 1:0,6 festgelegt; das ist identisch mit 50:30.

Das EU-Recht erlaubt maximal eine Prämienhöhe von 65 Prozent der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar bezogen auf die Obergrenze 2019. Bei einer Obergrenze von 4.793 Mrd. Euro für 2019 und ca. 16,9 Mio. Zahlungsansprüchen ergibt sich eine erwartbare nationale Durchschnittszahlung von knapp 284 Euro je Hektar; 65 Prozent davon sind 184 Euro. Damit wird mit dem vorgesehenen Prämienvolumen und Prämienätzen von etwa 50 Euro beziehungsweise etwa 30 Euro diese Höchstgrenze auf keinen Fall erreicht; spezielle



Regelungen in diesem Gesetz zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgrenze sind demzufolge nicht erforderlich.

Absatz 2 regelt die Ermittlung des Prämienbetrages für die ersten 30 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche, indem das verfügbare Finanzvolumen durch die Gesamtzahl der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche dividiert wird. Da für berücksichtigungsfähige Zahlungsansprüche der Gruppe 2 aber nur ein niedrigerer Prämienbetrag gewährt werden soll, werden die Zahlungsansprüche dieser Gruppe bei der Berechnung nur anteilig (mit dem Faktor 0,6) berücksichtigt.

Absatz 3 legt fest, dass der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 60 Prozent des Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 beträgt.

Absatz 4 regelt die Bekanntmachung beider Beträge durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

### **Zu § 23 Mitteilungspflichten**

§ 23 verpflichtet die zuständigen Behörden der Länder zu einer Mitteilung der Summe der jeweils berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche. Bei der Bildung dieser Summe ist für die berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche der Gruppe 2 ein Gewichtungsfaktor entsprechend der Relation zwischen den Beträgen der Gruppe 1 und 2 anzuwenden. Die Mitteilung, die erforderlich ist für die Berechnung der Beträge, hat jährlich bis zum 1. November zu erfolgen, damit zeitgerecht die Berechnung und Bekanntmachung der Beträge vorgenommen werden kann.

### **Zu § 24 Sonstige Bestimmungen**

§ 24 dient der Durchführung von Artikel 41 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Nach dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Betriebsinhaber, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck geteilt haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen, kein Vorteil gewährt wird. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen. Der maßgebliche Zeitraum, in dem keine auf die Gewährung der Umverteilungsprämie gerichtete Betriebsaufspaltung vorliegen darf, beginnt mit der Vorlage der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Oktober 2011. Aufspaltungen, die aus anderen Gründen erfolgen, sind – auch wenn sie nach dem Stichtag erfolgen – dagegen unschädlich.

## **Zu Unterabschnitt 5 Kleinerzeugerregelung**

### **Zu § 25 Anwendung der Kleinerzeugerregelung**

Zur Verwaltungsvereinfachung soll eine Kleinerzeugerregelung eingefügt werden. Um kein neues Stützungssystem aufbauen zu müssen, soll dabei die Variante gewählt werden, bei der die Teilnehmer einen Prämienanspruch in Höhe der Summe ihrer bestehenden Ansprüche in den einzelnen Stützungsregelungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, gegebenenfalls Zahlung für Junglandwirte) haben; allerdings begrenzt auf die maximal zulässige Obergrenze von 1250 Euro je Betriebsinhaber, die in Deutschland ausgeschöpft werden soll.

## **Zu Abschnitt 3 Schlussvorschriften**

### **Zu § 26 Weitere Ermächtigungen**

Mit § 26 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Gesetz bestimmte rechtstechnische Folgeänderungen im Fall von Änderungen im EU-Recht vorzunehmen.

### **Zu § 27 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

Zuständig für die Durchführung der Direktzahlungen sind die Länder. Derzeit sind der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) insoweit bei der Betriebsprämienregelung einzelne Aufgaben, die einer zentralen Erledigung bedürfen, übertragen. Es soll daher auch künftig möglich sein, in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Direktzahlungen die BLE als für die Durchführung zuständige Stelle zu bestimmen. Dies regelt § 27.

### **Zu § 28 Verkündung von Rechtsverordnungen**

Durch § 28 wird die Verkündung von auf das Gesetz gestützten Verordnungen auch im Bundesanzeiger ermöglicht.

### **Zu § 29 Inkrafttreten**

§ 29 regelt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Wesentliche Entscheidungen zur Ausgestaltung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2015, die in diesem Gesetz getroffen werden, müssen nach EU-Recht bis spätestens zum 1. August 2014 verbindlich ge-

troffen sein, damit die Durchführung in Deutschland in dieser Form erfolgen kann. Insoweit muss das Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft sein.

**Zu Anlage zu § 9 Absatz 1**

Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG  
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber  
landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der  
Gemeinsamen Agrarpolitik (NKR-Nr. 2784)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten  
Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	531.300 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringe Auswirkungen
Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er bedauert, dass die Länder nicht beziffern können, welcher Erfüllungsaufwand durch das Regelungsvorhaben in ihren Verwaltungen anfallen wird.	

II. Im Einzelnen

Die Europäische Union hat die grundlegenden Bestimmungen über Direktzahlungen aus EU-Mitteln an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 neu geregelt. Die Verordnung gilt ab dem Jahr 2015. Sie erlaubt den Mitgliedsstaaten optionale Wege in der Ausgestaltung der Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe (Direktzahlungen). Im vorliegenden Regelungsvorhaben wird davon Gebrauch gemacht. Es enthält Regelungen für die vier Direktzahlungen:

- Basisprämienregelung,
- Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sog. Greening),
- Zahlung für Junglandwirte und die
- Umverteilungsprämie.

Darüber hinaus sieht es eine Regelung für Kleinerzeuger vor.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich bereits unmittelbar aus dem geltenden EU-Recht. Gleichwohl hat das Ressort den Erfüllungsaufwand quantifiziert, soweit Deutschland sich für die in der Verordnung zugelassene Umverteilungsprämie entschieden hat. Zusätzlich entsteht Erfüllungsaufwand durch die Kleinerzeugerregelung. Die Umverteilungsprämie ist bereits durch das Gesetz zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 für die deutschen Landwirte geschaffen worden, um finanzielle Einbußen, insbesondere für kleine Betriebe durch gekürzte EU-Mittel auszugleichen. Den Erfüllungsaufwand für die Antragstellung inklusive Lesen der Informationen hat das Ressort seinerzeit mit 1,03 Mio. Euro beziffert. Es hat geschätzt, dass 320.000 Betriebe die Umverteilungsprämie beantragen und dafür 10 Minuten benötigen. Dabei hat es einen Lohnsatz von 19,30 Euro pro Stunde zu Grunde gelegt. Das Ressort schätzt nunmehr den Erfüllungsaufwand für das Jahr 2015 auf 531.300 Euro, wenn alle Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie beantragen. Dabei geht das Ressort von 330.000 Betrieben aus. Die Anzahl basiert auf den fortgeschriebenen Daten des Jahres 2013 sowie einer Schätzung für neu hinzugekommene Betriebe, insbesondere des Weinbaus. Das Ressort nimmt an, dass der zeitliche Aufwand für die Antragstellung und das Lesen der Informationen pro Betrieb 5 Minuten beträgt. Es schätzt, dass sich der zeitliche Aufwand somit für den Betrieb im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 halbieren wird, da die Umverteilungsprämie bereits im Jahr 2014 gewährt wird und damit den Betrieben bekannt ist. Bei einem Lohnsatz von 19,30 Euro pro Stunde, ergibt sich pro Betrieb ein jährlicher Aufwand von 1,61 Euro. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand wegen des geringeren Informationsbedarfs über die Umverteilungsprämie in den Folgejahren tendenziell verringert. Der Aufwand verringert sich dann auf das Ankreuzen im sog. Sammelantrag.

Bei der Kleinerzeugerregelung schätzt das Ressort den zeitlichen Aufwand, der sich für den Betrieb durch das Einholen von Informationen und die gesonderte Antragstellung ergibt, auf einmalig 15 Minuten. In den Folgejahren haben die von dieser Möglichkeit Gebrauch machenden Betriebe lediglich den Sammelantrag zu stellen, aber keinen Mehraufwand durch die Kleinerzeugerregelung. Das Ressort schätzt, dass für potentiell 60.000 Betriebe die Kleinerzeugerregelung in Betracht kommt. Der Vorteil der Kleinerzeugerregelung liegt darin, dass diese Betriebe von EU-Vorschriften zu europäischen Standards im Tier-, Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (Cross Compliance) und des Schutzes von Dauergrünland (Greening) befreit sind. Diese

Erleichterungen kompensieren den einmaligen Informationsaufwand und die gesonderte Antragstellung im Jahr 2015.

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

##### 1. Bund

Der überwiegende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich bereits durch das zugrundeliegende unmittelbar geltende EU-Recht. Der Bund hat die Aufgabe, verschiedene Beträge oder Werte nach gesetzlich festgelegten eindeutigen Vorgehensweisen aufgrund von Meldungen der Länder zu ermitteln und diese im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dies erfolgt innerhalb der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohne nennenswerten Mehraufwand.

##### 2. Länder

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die von den Regelungen in diesem Gesetz betroffenen Direktzahlungen, der zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den Ländern führen wird, bereits durch das zugrundeliegende unmittelbar geltende EU-Recht hervorgerufen. Die Europäische Kommission hatte anfänglich eingeschätzt, dass das von ihr vorgeschlagene neue Direktzahlungssystem zu einem Anstieg der administrativen Gesamtkosten von etwa 15 % führen werde. Tendenziell dürfte sich der Mehraufwand durch die im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens an dem Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen noch weiter erhöht haben.

Durch dieses Regelungsvorhaben entsteht Erfüllungsaufwand im Wesentlichen für die damit eingeführten fakultativen Direktzahlungen, nämlich die Umverteilungsprämie und die Kleinerzeugerregelung. Die für den Vollzug der Direktzahlungen zuständigen Behörden der Länder werden die Umverteilungsprämie wie bereits für das Jahr 2014 als zusätzliche Stützungsregelung im Rahmen des InVeKoS für Direktzahlungen durchführen. Für den Vollzug, das heißt für Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen insgesamt und insbesondere die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche je Betriebsinhaber kommen bestehende, für das neue System der Direktzahlungen ab dem Jahr 2015 weiterzuentwickelnde IT-Anwendungen zum Einsatz. Der zusätzliche Aufwand für die Fortführung der Umverteilungsprämie, für die Kleinerzeugerregelung und die weiteren in dem Gesetz geregelten Pflichten für die Länder, insbesondere die Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird begrenzt sein. Er kann aber nach Aussage der Länder derzeit nicht genau beziffert werden. Die Länder haben auch in der Länderanhörung auf Nachfrage des Ressorts ihren Erfüllungsaufwand nicht beziffern können. Dagegen stehen gewisse Einsparungen für die Kontrolle der Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung, die von Cross Compliance und den Greening-Vorschriften befreit sind.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Störr-Ritter  
Berichterstatterin